

Wiederaufforstungsverpflichtung und...



...Umgang mit illegalen Mountainbike-Trails

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG)



- Ziel der Regelung: **Walderhaltung – damals...**



Fokus des Gesetzgebers 1969:

→ Walderhaltung zur Holzproduktion – Pflicht zur Wiederaufforstung

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG)



- Ziel der Regelung: **Walderhaltung – ...heute**



2020er Jahre:
Walderhaltung zwecks Lieferung aller Waldfunktionen

Fokus: gesunder Wald ist wichtiger CO₂-Senker



Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG)



- Gilt für Kahlflächen und stark verlichtete Flächen

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG)



- Definition Kahlfleichen → Bestockung komplett verloren
- Definition verlichtete Flächen → Bestockungsgrad unter 30 %
- Pflicht zur Wiederaufforstung gilt ab Zeitpunkt, an dem Zustand der Kahlfleiche oder der verlichteten Fläche erreicht ist
- Adressat Waldbesitzende
 - unabhängig der Frage unverschuldet oder waldbaulich geplant
 - Sanitätshieb wegen Borkenkäfer = unverschuldet
 - geplanter Kahlhieb = Entscheidung des Waldbesitzenden

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG, Abs. 1)

Natürliche Verjüngung



- Waldentstehung durch Naturverjüngung grundsätzlich zugelassen
- Naturverjüngung muss flächendeckend und waldbildend sein (§ 44 (1) Landesforstgesetz)
- Ansammlung muss aus waldbildenden Laub- und Nadelbaumarten bestehen
→ Sträucher, Haselnuss oder Faulbaum aus Naturverjüngung zählen nicht

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG, Abs. 6) Widerrufliche Entbindung



- 1. Schritt:
Möglich wenn Entstehung der Kahlfäche nicht durch Waldbesitzenden herbeigeführt
→ nach Naturereignissen wie Windwurf oder Borkenkäfer
- 2. Schritt:
Prüfung, ob fristgemäße Wiederaufforstung nicht zumutbar ist
→ finanzielle oder personelle Engpässe
→ Dürrständer – hohes Gefährdungspotenzial
→ entscheidend ist der jeweilige Einzelfall

Frist zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG, Abs. 1)



- **Die 2-Jahresfrist ist in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Käferkatastrophe 2021 bis auf weiteres auf 4 Jahre verlängert worden:**
 - Forstpolitik: außerordentliche Betroffenheit der Waldbesitzenden durch landschaftshistorische Großkatastrophe
 - Forstpraxis: Ansamen der Naturverjüngung braucht das Zeitfenster 2-4 Jahre
- **Forstpraxis: Im 5. Jahr nach Käfer muss auf der Fläche (forstliche Bestandeseinheit) eine waldbildende Bestockung von $\pm 40\%$ flächig vorhanden sein**
 - Entscheidend ist stets der Einzelfall

Pflicht zur Wiederaufforstung (§ 44 LFoG, Abs. 3)

Anordnung erforderlicher Maßnahmen zur Wiederbewaldung



- Nur, wenn Waldbesitzender Frist von derzeit bis zu 4 Jahren verstreichen lässt
- Forstbehörde muss nicht von Amts wegen auf Pflicht hinweisen
- Pflicht zur Wiederaufforstung kann nicht verjähren
- Anordnung erforderlicher Maßnahmen (z.B. Komplettieren von Naturverjüngung durch Pflanzung) liegt im Ermessen der Forstbehörde
- Ermessen = Priorisierung der Flächen mit Blick auf das Ziel: Walderhaltung
- Vorgeschaltet: Das Wiederbewadungsmonitoring als Beratungsangebot für den Waldbesitz

Wiederbewaldungsmonitoring

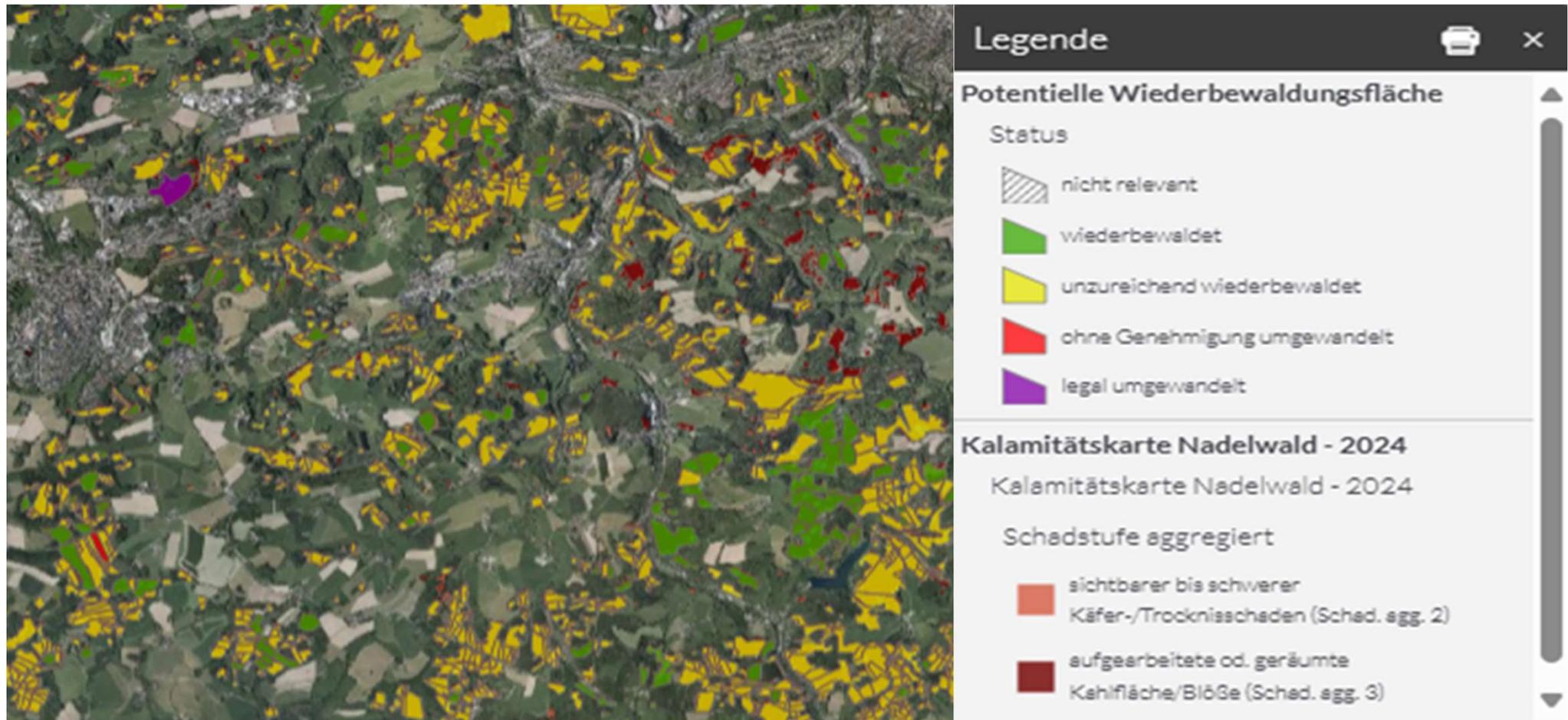


- Schrittweises Vorgehen
- 1. Überblick über Situation der Nadelholz-Kalamitätsfläche verschaffen
im Vorfeld durch Fernerkundung ermittelt, insgesamt ca. 133.000 ha in NRW
- 1. Klassifizierung der Flächen mittels Ampelsystem nach Vor-Ort-Kontrolle



Flächen Status	Farbliche Kartendarstellung und Definition
1. wiederbewaldet	Aus Kultur- oder Naturverjüngung, mindestens ein Jahr alt oder 20 cm hoch sowie aktuell überwiegend mit gesunden Forstpflanzen bestückt (Deckungsgrad mind. 60%)
2. noch nicht gesichert wiederbewaldet	Fläche nicht oder nur lückig bzw. mit einem geringen Anteil an Forstpflanzen bestückt (Deckungsgrad < 60%) bzw. erheblich gefährdet
3.a illegal, d.h. ohne Genehmigung umgewandelt	illegal in andere Nutzungsformen umgewandelte Waldflächen: Forstbehördliches Handel nötig, flurstücksscharfe Darstellung
b legal umgewandelt, kein Wald mehr	legal umgewandelt

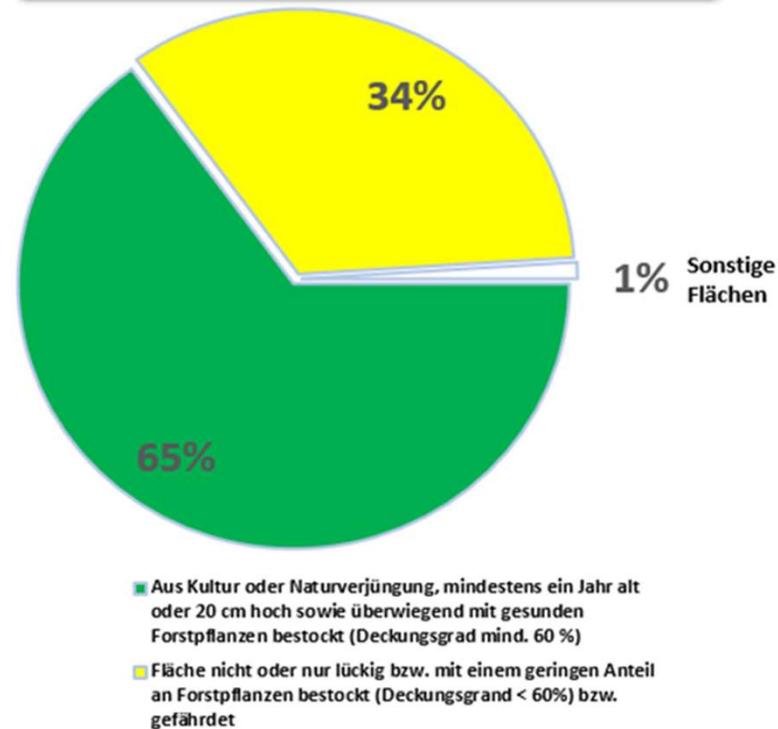
Wiederbewaldungsmonitoring – Beispiel Übersicht



Wiederbewaldungsmonitoring – Vorläufiges Ergebnis Regionalforstamt Bergisches Land



Vorläufige Ergebnisse des
Wiederbewaldungsmonitoring im Regionalforstamt
Bergisches Land (Stand: Feb.-2025)





- Schrittweises Vorgehen
 - 3. ab 2026:
Anschreiben der Waldbesitzenden, bei denen noch keine ausreichende Wiederbewaldung
 - 4. Vereinbarung von Beratungsterminen, sofern Waldbesitzenden es wünschen
→ allgemeine hoheitliche Beratung zu:
Förderprogrammen der Geschäftsstelle Forst und
Aufzeigen von Lösungen für eine hinreichend gesetzeskonforme Wiederbewaldung
 - 5. wiederkehrende Überprüfung, Verfeinerung der Lagekarte



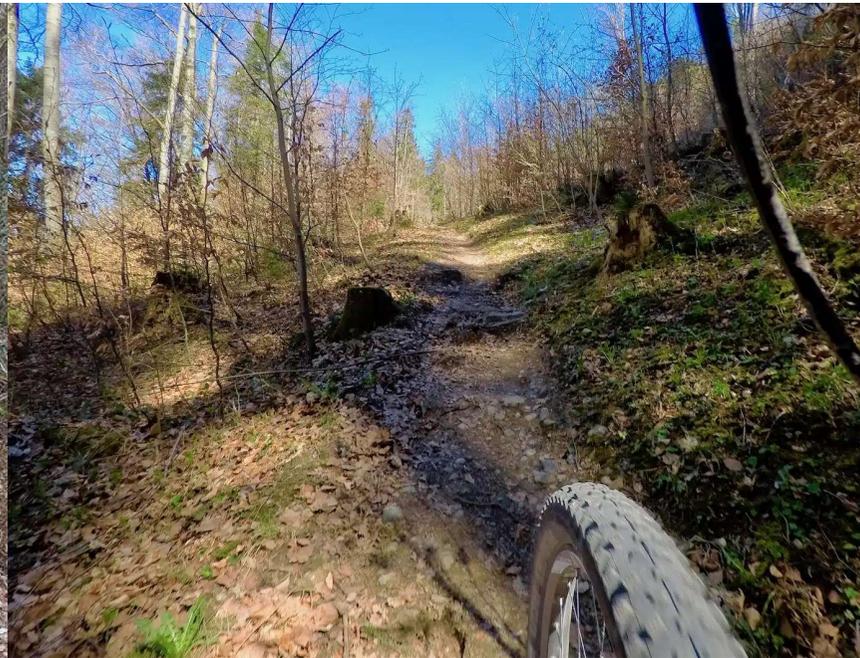
Priorisierungsfragen zu möglichen Anordnungen der Wiederaufforstung

- Seit wann ist die Fläche kahl?
 - Priorisierung von Flächen, die länger als 4 Jahre kahl sind
- Wie groß ist die Fläche?
 - Priorisierung von Flächen, die größer als 2 ha sind
 - Kleinere Flächen haben eher das Potential sich natürlich zu schließen
- Wie ist die Situation auf der Fläche?
 - Priorisierung von Flächen mit geringer Wahrscheinlichkeit für Naturverjüngung, z.B. starke Konkurrenzvegetation, hohe Wilddichte, keine Samenbäume usw.
- Entscheidend ist stets der individuelle Einzelfall

Umgang mit illegalen Mountainbike-Trails



https://www.rheinische-anzeigenblaetter.de/bonn/c-nachrichten/freizeit-vs-naturschutz_a269777



<https://bergparadiese.de/die-mountainbike-single-trail-skala>



<https://www.mtb-news.de/news/fallbeispiel-trail-legalisieren-wie-kommt-man-zu-offiziellen-strecken/>

Mountainbiken im Wald

Rechtliche Regelungen - Definitionen



- § 2 Landesforstgesetz
→ Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubnisfrei gestattet
- Fester Weg → nicht notwendigerweise künstlich befestigt
 - Maßgeblich ist, ob eine Nutzung durch Radfahrer zu Zerstörung des Waldbodens führt
 - forstrechtlich können feste Wege (Trampelpfade) nicht durch Erholungssuchende geschaffen werden
→ bedarfsgerechte Walderschließung kann nur durch Waldbesitzende betrieben werden



- **Bikepark**
 - Sportgelände
 - Waldumwandlung stets erforderlich
 - forstrechtlicher Status: kein Wald mehr



www.Tim-online

Mountainbiken im Wald – verschiedene Formen



- **Flowtrail**
→ künstlich angelegte Strecken für Mountainbiker
- Nur legal, wenn Waldbesitzende es gestattet haben!
 - Waldumwandlung erforderlich wenn:
 - die allgemeinen Waldfunktionen, auch Holzernte durch die Nutzung als Mountainbiket trail überlagert werden



<https://goldenride.de/mtb/die-besten-mtb-flow-trails/>

Mountainbiken im Wald – verschiedene Formen



- **Singletrail**
→ schmaler (ca. 30-60 cm), unbefestigter Pfad
- Waldbesitzer müssen diese nicht dulden
- Waldbesitzer können sie versperren und/oder Bauwerke entfernen



Mountainbiken im Wald

Verkehrssicherungspflicht



- Bauwerke bzw. Kunstbauten gehören nicht zu waldtypischen Gefahren
→ Kontrollpflicht für Bauwerk selbst und umstehenden Baumbestand (eine Baumlänge)
- Illegale Mountainbikestrecken
 - Ohne Zustimmung des Waldbesitzers rechtswidrig
→ dennoch “aufgedrängte” Verkehrssicherungspflicht
 - Bauwerke werden zu Bestandteil des Grundstücks
 - Waldbesitzer kann Beseitigung verlangen, sofern Verursacher bekannt
 - Waldbesitzer kann widerrechtlich errichtete bauliche Anlagen beseitigen
- Alternative: Einigung mit Nutzern durch privatrechtliche Gestattungsverträge, die Verkehrssicherungspflicht kann dadurch auf die Nutzer (z.B. Verein) übertragen werden



https://www.rheinische-anzeigenblaetter.de/bonn/c-nachrichten/freizeit-vs-naturschutz_a269777

Mountainbiken im Wald

Vorgehen gegen illegales Mountainbiken



- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Forstbehörde
 - Rahmen nach Bußgeldkatalog Umwelt 15 – 80 €
 - Bei geringfügigeren Verstößen Möglichkeit Verwarnung auszusprechen
 - Eigenschutz des Personals geht vor
- Beseitigung illegaler Anlagen in Aufräumaktionen
- Aufklären durch Waldbesitzende
- Aufklärung / Öffentlichkeitsarbeit → z.B. Einsatz von Rangern in urbanen Räumen, Aufstellung von Hinweisschildern, “Trailmarathon”
- Vorgehen gegen Online-Plattformen wie Komoot aktuell nur auf freiwilliger Basis möglich
→ Rausnehmen illegaler Strecken

Für wen machen wir das?



**Für Ihn
zum Beispiel**

Regionalforstamt Bergisches Land...

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



..mit dem Waldbesitz Hand in Hand